

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

(1) Die Stadtwerke Emmerich GmbH (im folgenden SWE genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

(2) Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWE abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWE unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWE auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)

(1) Der Anschlussnehmer zahlt der SWE bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWE bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Hochbehälter sowie Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der örtlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) bzw. nach der vorhandenen Bebauung.

(2) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage gilt ein Anteil von 40 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = \frac{40}{100} \cdot M + \frac{K}{\Sigma M}$$

darin bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 1

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

ΣM: Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 2.

(3) Baukostenzuschüsse werden für den Anschluss an die örtlichen Verteilungsanlagen, die bis zum 31.12.1995 von den SWE errichtet worden sind, nicht erhoben.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

(1) Der Anschlussnehmer erstattet der SWE die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Für gleichartige Anschlüsse kann die SWE durchschnittliche Kosten je Hausanschluss berechnen. Hausanschlüsse, deren Erstellung vom durchschnittlichen Aufwand abweichen, werden gesondert berechnet.

4. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die SWE macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgedgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der SWE schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird nach Annahme des Angebotes mit der Fristsetzung nach § 27 AVBWasserV vierzehn Tage später fällig. Die Hausanschlusskosten sind vierzehn Tage nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

5. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung erfolgt, indem durch den Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperrvorrichtung die Wasserzuführung durch die SWE bzw. deren Beauftragten freigegeben wird.

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der SWE für eine Meisterstunde.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist bei den SWE über ein bei der SWE zugelassenes Installationsunternehmen auf einem besonderen Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede weitere Änderung und Erweiterung der Anlagen zu benutzen.

6. Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Schaustellung, Wirtschaftszelte, Tiefbauarbeiten) werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gegen eine entsprechende Sicherheitsleistung bereitgestellt.

Der Verwender von Standrohren haftet bei dessen Einsatz für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigungen, die den SWE oder dritten Personen entstehen.

Im Fall des Verlustes eines Standrohres ist vom Verwender voller Ersatz zu leisten. Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke haftet neben dem Mieter der Bauherr gesamtschuldnerisch.

Der Verwender ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei der SWE zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die SWE monatlich eine Kontrolle ausüben kann.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SWE einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SWE im gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

9. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (§27 und 33 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 3,00 €

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWE nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangte Kosten zu tragen.

10. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWE den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Bruttopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer ist enthalten.

Die unter Ziffer 9. aufgeführten Preise sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.